

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Dr. Anton Hofreiter, Stephan Kühn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/9212 –**

Förderprogramme im Bundesamt für Güterverkehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit den Förderprogrammen „Aus- und Weiterbildung“ und „De-minimis“ werden Unternehmen des Güterkraftverkehrs gefördert, um bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit oder zum Schutz der Umwelt durchzuführen. Der Anteil der Förderung des Förderprogramms „Aus- und Weiterbildung“ ist nach Angaben des Bundesamtes für Güterverkehr kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vorbehalten. Hierzu zählen Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

1. Seit wann gibt es die Programme „De-minimis“ und „Aus- und Weiterbildung“, die vom Bundesamt für Güterverkehr betreut werden?

Die Förderprogramme De-minimis (DM) und „Aus- und Weiterbildung“ (AW) gibt es seit dem 1. Januar 2009. Sie werden von Beginn an vom Bundesamt für Güterverkehr betreut.

2. Wie viel Geld wurde in welchen Jahren zur Verfügung gestellt?

Haushalt	2009	2010	2011	2012
	Angaben in Mio. €			
Förderprogramm DM	304,50	359,80	303,55	293,55
Förderprogramm AW	85,00	85,00	85,00	85,00

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 11. April 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wurden die bereitgestellten Mittel jeweils ausgeschöpft?

Der Mittelabfluss stellt sich in den Jahren 2009 bis 2011 wie folgt dar:

Mittelabfluss	2009	2010	2011
Angaben in Mio. €			
Förderprogramm DM	49,10	118,88	296,47
Förderprogramm AW	31,70	19,67	71,42

Im Jahr 2011 wurden die Mittel in der Summe (DM und AW) somit zu rd. 95 Prozent ausgeschöpft.

Im Jahr 2012 wird mit einem vollständigen Mittelabfluss gerechnet.

4. Welche Unternehmen haben in welchen Jahren Zuschüsse erhalten bzw. die Programme in Anspruch genommen (bitte hier jeweils auch alle Untergesellschaften/Regionalgesellschaften einzeln auflisten)?

In den Jahren 2009 bis 2012 wurden von den Unternehmen insgesamt über 173 700 Förderanträge DM und AW gestellt. Die Informationstechnologie (IT) beim Bundesamt für Güterverkehr ist nicht so ausgelegt, dass eine Auswertung nach Unternehmen standardmäßig erfolgen könnte. Es müsste eine aufwändige IT-Anpassung bei der IT-Firma beauftragt werden.

5. Welche Voraussetzungen müssen seitens der Antragsteller beim Programm „Aus- und Weiterbildung“ erfüllt sein?

Maßgebend für die Förderberechtigung ist die Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (BAnz. Nr. 163 S. 3570 vom 27. Oktober 2010) in der am 28. Juni 2011 geänderten Fassung (BAnz. Nr. 104 S. 2501 vom 14. Juli 2011).

Gemäß Nummer 3.1 dieser Richtlinie sind Unternehmen zuwendungsberechtigt, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt.

Laut Nummer 1.2 der Förderrichtlinie stellen Zuwendungen gemäß der Förderrichtlinie Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages – ABl. EU L 214 vom 9. August 2008, S. 3) unterfällt, dar. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Ausbildungsbeihilfen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

Gefördert werden ausschließlich folgende Maßnahmen:

- betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin,

- allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Schulungen gemäß Anlage zu der genannten Förderrichtlinie.

Großunternehmen, d. h. Unternehmen die nicht zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zählen, müssen nachweisen, dass die Zuwendung einen Anreizeffekt hat.

Es werden nur Vorhaben gefördert, für die keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln erfolgt.

6. Können auch Regionalgesellschaften von großen Logistik/Handelsunternehmen, wie beispielsweise ALDI Süd oder ALDI Nord, an dem Programm teilnehmen?

Die Förderrichtlinie AW enthält keine Ausschlussklausel im Hinblick auf Regionalgesellschaften von großen Logistik-/Handelsunternehmen. Entscheidend für die Berechtigung zur Teilnahme an den Förderprogrammen ist das Vorliegen der in der Förderrichtlinie im Einzelnen aufgeführten Fördervoraussetzungen. Soweit Regionalgesellschaften von großen Logistik-/Handelsunternehmen im Rahmen der Antragstellung nachweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, kommt eine Teilnahme an den Förderprogrammen in Betracht.

7. Falls ja, warum?

Die Förderprogramme dienen dem Schutz der Umwelt, der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Erhöhung der Verkehrs- und der Arbeitssicherheit. Diese Förderziele gelten nicht nur für KMU, sondern für alle antragsberechtigten Unternehmen unabhängig von ihrer Größe. Die Förderprogramme sind daher, anders als in der Vorbemerkung der Fragesteller dargestellt, nicht KMU vorbehalten.

